



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Verwaltungsgericht Karlsruhe Nördliche Hildapromenade 1 76133 Karlsruhe



Karlsruhe, 01.06.2021


Service:

Durchwahl:

Aktenzeichen:

(Bitte bei Antwort angeben)

Verwaltungsrechtssache


gegen Stadt Heidelberg
wegen Informationsgewährung nach VIG,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

Anlage(n): Schriftsatz vom 26.05.2021
nebst Anlage

Die oben genannten Anlagen erhalten Sie zur Kenntnis.

Die Vorsitzende:



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Dienstgebäude:
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

☎ Vermittlung
(0721) 926-0

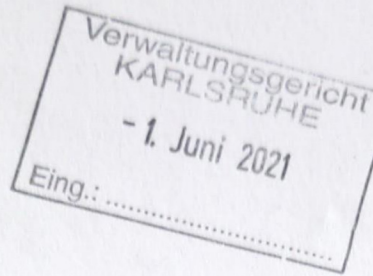
☎ Telefax
(0721)926-3036

☎ Straßenbahn
Haltestelle „Mühlburger Tor“

Internet-Adresse:
www.vgkarlsruhe.de

Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe



Amt / Dienststelle

Rechtsamt

Verwaltungsgebäude
Prinz Carl, Kornmarkt 1

Bearbeitet von

Zimmer

Telefon

Telefax

E-Mail
rechtsamt@heidelberg.de

Datum
26. Mai 2021

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

In der Verwaltungsrechtssache

./. **Stadt Heidelberg**
wegen Informationsgewährung nach VIG,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

teilen wir mit, dass die Stadt den streitgegenständlichen Bescheid mit Blick auf die Hinweise der Kammer vom 14.12.2020 aufgehoben hat. Der entsprechende Bescheid vom 18.05.2021 ist in Kopie als Anlage beigefügt.

Wir gehen davon aus, dass sich dadurch der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat und regen an, den Kläger um eine entsprechende Prozessklärung zu bitten. Wir stimmen einer Erledigung des Rechtsstreits bereits heute zu und erklären hinsichtlich der Kosten, dass diese von der Stadt übernommen werden.

I. V.

Stadt Heidelberg

Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bürgerservice:

Telefon 06221 58-10580

Telefax 06221 58-10900

stadt@heidelberg.de

Sparkasse Heidelberg

IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07

BIC: SOLADES1HDB

So erreichen Sie uns:

Buslinie 33

(Rathaus / Bergbahn)

Buslinie 35

(Alte Brücke)

Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

A-
[Redacted]

JAV:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
[Redacted]

Amt / Dienststelle
**Bürger- und Ordnungsamt
Veterinärabteilung**

Verwaltungsgebäude
Bergheimer Str. 69

Bearbeitet von
[Redacted]

Zimmer
[Redacted]

Telefon
[Redacted]

Telefax
[Redacted]

E-Mail
veterinaeramt@heidelberg.de

Datum
18.05.2021

**Verbraucherinformationsgesetz (VIG);
Hier: Ihr Antrag vom 12.07.2019 auf Herausgabe von
Informationen zum Betrieb „red-die grüne Küche“, Poststr. 42,
69115 Heidelberg**

Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bürgerservice:
Telefon 06221 58-10580
Telefax 06221 58-10900
stadt@heidelberg.de

Sehr [Redacted]

Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07
BIC: SOLADES1HDB

nach nochmaliger eingehender Überprüfung der Sach- und
Rechtslage ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Der Bescheid vom 18.08.2020 wird aufgehoben.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

So erreichen Sie uns:
Buslinie 34, 35
Straßenbahnlinie 26
(Römerstraße)

Öffnungszeiten:
Montag, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 - 17.30 Uhr

B e g r ü n d u n g:

Um Ihrem Antrag auf Informationszugang nach dem
Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu entsprechen, hatten wir
beabsichtigt, Ihnen einen Text zu den angefragten Kontrollterminen
zu übermitteln, welcher zeitlich nach Ihrer Antragstellung angefertigt
wurde. Die Informationsgewährung wurde Ihnen mit Bescheid vom
18.08.2020 in Aussicht gestellt.

Gegen diesen zu Ihren Gunsten erlassenen Bescheid vom 18.08.2020,
wurde Widerspruch erhoben und gleichzeitig ein Antrag auf
Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht
Karlsruhe gestellt.

Zu diesem Gerichtsverfahren wurden Sie beigelegt.

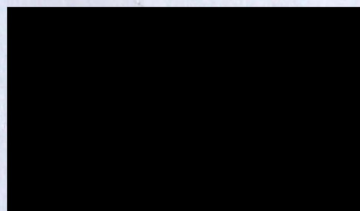
Aufgrund eines Hinweises des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 14.12.2020 auf den Beschluss der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts (Az.: 9 K 2269/20) haben wir die Rechtslage erneut eingehend überprüft. Nach dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe ist ein solches Dokument, das nachträglich aus Anlass eines VIG-Antrages erstellt wurde, nicht Gegenstand eines VIG-Anspruchs.

Wir mussten somit zu dem Ergebnis kommen, dass Sie nach dem VIG keinen Anspruch auf die Übermittlung eines Textes haben, welcher zeitlich nach Ihrer Antragstellung angefertigt wurde. Demzufolge ist der ergangene Bescheid aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Heidelberg (Bürger- und Ordnungsamt, Bergheimer Straße 69, 69115 Heidelberg) Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis:

Die Entscheidung über Ihren Antrag vom 12.07.2019 steht weiterhin aus. Hierüber wird gesondert entschieden. Wir bitten insofern noch um etwas Geduld.

2. Wv 24.06.21
abem: 22.05.21 per PZU